# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

bes

## evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel.

Stüd 9.

Riel, den 14. Mai

1927

In halt: 73. Aussührungsverordnung zum Kirchengeset über Tause, Konfirmation und Trauung (S. 113). — 74. Kirchenflagge (S. 117). — 75. Umpfarrung (S. 118). — 76. Übertrittkunterweisung (S. 119). — 77. Empfehlenswerte Schriften (S. 120). — 78. Aufnahme von Geistlichen usw. in die Beamtenerholungs-heime (S. 120). — 79. Kirchensammlung für den Evangelischen Bund (S. 120). — Personalien. — Grledigte Pfarrstelle.

### Nr. 73. Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über Taufe, Konfirmation und Traunng vom 4. Juni 1926.

Auf Grund des § 22 des Kirchengesetzes über Taufe, Konfirmation und Trauung vom 4. Juni 1926 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 98) wird folgendes verordnet:

#### A. Allaemeines.

Die Aufgabe der Kirche, das Reich Gottes in den Gemeinden zu bauen, nötigt sie dazu, dem drohenden Zerfall des chriftlichen Gemeindelebens entgegenzutreten und die kirchliche Ordnung auf den Gebieten von Tause, Konfirmation und Trauung zu schützen. Dieser Gesichtspunkt ist bei der Durchführung des Gesetzes stets im Auge zu behalten. Freilich muß man sich dessen bewußt sein, daß die aus der Nichtbeachtung kirchlicher Ordnung erwachsenden innerkirchlichen Schäden nicht schon durch den Erlaß eines Gesetzes geheilt werden können. Auch kann ein Gesetz seiner Natur nach nicht davon handeln, wie der Einzelne durch solche Nichtbeachtung kirchlicher Ordnung, die gerade auf dem hier in Frage stehenden Gebiet aus dem Worte Gottes ihre Gültigkeit hernimmt, sich innerlich schädigt.

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist der, daß das Bersahren im Sinne des Gesetes erst dann eingeleitet werden darf, wenn alle seelsorgerlichen Möglichkeiten erschöpft sind. In diesem Falle ist der Pastor aber auch verpflichtet, die Feststellung der Verletzung einer kirchlichen Pflicht herbeizuführen. Dem Pastor wird daher durch das Gesetz nicht nur eine vermehrte seelssorgerliche Arbeit, sondern auch eine große Verantwortung auferlegt; je treuer und ernster er es hiermit nimmt, um so mehr wird das Gesetz sich in Segen auswirken können.

#### B. Einzelnes.

Bu l. Taufe.

Zu § 1 Abs. 1. Die Frage, wem die religiöse Erziehung eines Kindes obliegt, richtet sich nach den jeweils geltenden staatlichen Normen. Maßgebend ist zurzeit das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 über die religiöse Kindererziehung. (Kirchl. Ges.= u. V.-Bl. S. 157).

Bu § 1 Abs. 2. Der Hinweis auf die alte kirchliche Ordnung, die leider vielfach durchbrochen ift, macht es dem Paftor zur Pflicht, auf die Innehaltung dieser Ordnung hinzuwirken.

Zu § 2. Es ist die Pflicht des Pastors, an der Hand der standesamtlichen Übersichten (Liste A) regelmäßig (etwa vierteljährlich) sestzustellen, ob Kinder länger als ein Jahr ungetauft geblieben sind. Notwendig ist eine sorgfältige Organisierung des kirchlichen Meldewesens.

Für die rückliegende Zeit muß grundsätlich in allen Gemeinden auf die Nachholung der Taufe hingewirkt werden. Die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften, der Arbeitsgemeinschaften und der Frauenhilsen haben hier neben dem Pastor ein weites Feld auch seelsorgerlicher Betätigung. Wenn ein Kind noch nicht religionsmündig ist, sind die Eltern seelsorgerlich zu beeinslussen. Hat das Kind bereits die Religionsmündigkeit (Vollendung des 14. Lebensjahres) erreicht, so wird zwar noch zu versuchen sein, das Kind durch die Eltern zu beeinslussen, doch kann in diesen Fällen die Feststellung der Verletzung einer kirchlichen Psslicht mit ihren Folgen bei den Eltern nicht mehr erfolgen, da dann der Wille des Kindes entscheidet. Auf die ungetausten Religionsmündigen selbst kann, da sie nicht Gemeindeglieder sind, nur noch missionarisch eingewirkt werden.

Zu §§ 3 und 4. Besondere Sorgfalt ist auf eine lückenlose Nachweisung aller zur Konsfirmation heranstehenden Kinder zu verwenden. Zu diesem Zweck ist ersorderlich, daß die Pastoren von den Schulleitern sämtlicher in der Kirchengemeinde liegenden Bolksschulen jährlich eine Liste der zum nächsten Oftertermin zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen erhalten.

Bezüglich der höheren Schulen sind die Direktoren zu bitten, erstmalig eine Liste aller in Unter- und Obersekunda vorhandenen Schüler und Schülerinnen und dann fortlaufend jedes Jahr eine Liste über die Untersekundaner einzureichen.

Die Liften müssen rechtzeitig, d. h. spätestens bis zum 1. September jeden Jahres vorliegen. In größeren Stadtgemeinden und beim Vorhandensein von Kirchengemeindeverbänden werden die Nachweisungen zweckmäßig an eine Sammelstelle einzureichen und von dieser an die einzelnen Bezirksgeistlichen weiterzugeben sein. Die Elternbeiräte werden hierbei gelegentlich wertvolle Dienste leisten können.

An der Hand der eingereichten Listen, der Meldungen zum Konstrmandenunterricht, sowie der Liste über die Ausgetretenen, deren sorgfältige Führung auch hier von großer Wichtigkeit ist, muß sodann eine genaue Nachprüsung erfolgen, welche Kinder nicht zum Konstrmandenunterricht angemeldet sind. Hiernach hat die seelsorgerliche Einwirkung auf die Eltern beziehungsweise auf die bereits religionsmündigen Kinder einzusehen.

Es ist ferner schon jetzt festzustellen, ob die Eltern der Vornahme der Konstrmation entgegenwirken; aber auch in diesem Fall ist das formelle Verfahren nach § 15 erst dann gegeben, wenn das Kind an der Konstrmation tatsächlich nicht teilgenommen hat. Vis zur Konstrmation ist eine Liste über alle Kinder, die nicht am Konstrmandenunterricht teilgenommen haben, aufzustellen und laufend zu ergänzen und zwar unter Beachtung des genauen Zeitpunktes der eintretenden Religionsmündigkeit.

Ob eine Feier, an der das Kind teilnimmt, als solche anzusehen ist, die an die Stelle der Konfirmation zu treten bestimmt ist, kann nur nach den Umständen des Einzelsalles entschieden werden. Ist die Frage zu bejahen, so ist es gleichgültig, ob die Feier von einer religionslosen Weltanschauungsgemeinschaft oder von einer anderen christlichen Gemeinschaft vollzogen wird. Als konsirmiert im Sinne dieser Bestimmung gilt ein Gemeindeglied nur dann, wenn es landese tirchlich konsirmiert ist.

Die Frage, ob ein Gemeindeglied der Konfirmation seines Kindes entgegengewirkt oder seine Teilnahme an einer Ersatseier veranlaßt hat, ist in allen Fällen sorgfältig zu prüfen. Es genügt nicht, festzustellen, daß die Eltern sich nicht um die Vornahme der Konstrmation bemüht haben.

Zu § 6: Die Verschiedenheit der hier in Betracht kommenden Fälle läßt weder die Aufftellung allgemein gültiger Regeln, noch eine Differenzierung aller vorkommenden Einzelfälle zu.

Zunächst ist zu betonen, daß die Bestimmung des § 6 Abs. 1 durchaus nicht die Fälle der stillen Konfirmation außerhalb des Gotteshauses zur Regel oder gar zur Norm machen will. Die Nachholung darf nicht formlos werden und zur Erweichung der kirchlichen Sitte führen. Andererseits kann besonders mit Rücksicht darauf, daß die Konfirmation im Gegensat zum bisherigen Recht nach § 10 Ziffer 5 notwendige Voraussetzung für die Vornahme der Trauung ist, und daß infolgedessen öfter als bisher Konfirmationen an voll Erwachsenen werden nachgeholt werden, nicht in allen Fällen die bisherige Forderung, daß die Konfirmation grundsählich im Gemeindegottesdienst vollzogen werden soll, aufrechterhalten werden.

Auch zu Abs. 2 ift es unmöglich, Regeln aufzusteken, da auch hier die Einzelfäke gar zu verschieden liegen werden. Es ist zum Beispiel denkbar, daß die Berhältnisse in Zukunst dazu sühren können, von Zeit zu Zeit bestimmte Kurse für solche einzurichten, die, weil sie am Religionse unterricht überhaupt nicht teilgenommen haben, einer besonders eingehenden und sorgfältigen Unterweisung bedürsen. Auch hier wird der einzelne Pastor das Maß der ihm auferlegten Berantwortung vielleicht häusig als schwer tragbar empfinden. Andererseits gibt es aber keine Möglichkeit, ihn von dieser Berantwortung zu besreien, da nur er allein auf Grund seiner persönlichen Kenntnis der Berhältnisse zu beurteilen vermag, ob und wann das von jedem Konsirmanden zu sordernde Mindestmaß christlicher Erkenntnis vorhanden ist.

Bu § 7. Das Gesetz sagt nichts darüber, in welcher Form und unter welchen Vorausssetzungen der Übertritt vollzogen werden kann. Jedensaks wird aber ebenso wie im Falle der Nachholung der Konsirmation auch von den Übertretenden ein gewisses Maß christlichsevangelischer Erkenntnis gefordert werden müssen.

Bu III. Trauung.

Bu § 8. Die Bestimmung, daß die Trauung die rechtsgültig geschlossene Ehe zur Vorausssehung hat, beruht auf reichsgesetzlicher Regelung. Eine Zuwiderhandlung zieht die strassrechtliche Verfolgung der Pastoren nach sich (§ 67 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 23). Die Bestimmung, daß die Trauung der bürgerlichen Speschließung möglichst unmittelbar solgen soll, betont, wie die entsprechende Vorschrift des Gesetzes bezüglich der Tause die geltende kirchliche Sitte. Die Verletzung einer kirchlichen Pssicht im Sinne des Gesetzes ist aber nur dann gegeben, wenn die Cheschließung ersolgt ist, ohne daß die Trauung vorher angemeldet war (§ 14).

Zu § 10 Ziffer 2 und 3. Im Gegensatzur bisherigen Regelung, die besonders bezüglich der Fälle, in denen eine der zur Trauung sich meldenden Personen geschieden ist, eine eingehende und verwickelte Untersuchung forderte, hat das neue Gesetz in allen diesen Fällen die entscheidende Bedeutung auf die Frage des Argernisses gelegt. Hierbei ist einmal zu betonen, daß im Falle des § 10 Ziffer 2 das zu erwartende Argernis in der Gemeinde mit dem Berschulden, das zur Scheidung der ersten She geführt hat, in Verbindung stehen muß. Andererseits ist aber zu beachten, daß die Trauung eines auf Grund seines Verschuldens geschiedenen Chegatten, abgesehen von diesem Fall auch dann unzulässig ist, wenn er durch Führung eines unstitlichen oder unchristlichen Lebens-wandels Anstoß gegeben hat und Anzeichen für eine Gesinnungsänderung nicht vorliegen. Unter anderem kann auch die Tatsache, daß der betreffende Chegatte nunmehr die Trauung begehrt, schon als Anzeichen einer ernstlichen Gesinnungsänderung gewertet werden.

Bu Ziffer 6. Eine erschöpfende Aufzählung der hier in Frage kommenden Fälle zu geben, ift schon mit Kücksicht darauf unmöglich, daß sich jederzeit neue Keligionsgemeinschaften bilden können, hinsichtlich derer dann auch jedesmal von neuem die Prüfung stattsinden muß, ob sie wesentlicher Merkmale des christlichen Glaubens entbehren. Zum Beispiel entbehrt eine Keligionssgemeinschaft, die keine Tause kennt, oder eine solche, die die Einehe nicht als einzige Form der christlichen Ehe anerkennt, im Sinne dieser Vorschrift eines wesentlichen Merkmals des christlichen Glaubens. Im übrigen wird es sich empsehlen, daß in zweiselhaften Fällen schon der Kastor, bevor er die Frage gemäß § 11 dem Kirchenvorstand vorlegt oder aber, wenn Zweisel im Kirchenvorstand herrschen, dieser das Landeskirchenamt um gutachtliche Stellungnahme bittet.

Zu § 13. Falls nach § 60 der Berfaffung ein anderer als einer der drei zuständigen Paftoren gewählt wird, ist die Abmeldung nur an den zu 1 genannten Pastor zu richten.

Zu § 14. Die Pastoren haben durch regelmäßige (etwa 1/4 jährliche) Einsichtnahme in die Nachweisungen des Standesamts sestzustellen, welche standesamtlichen Aufgebote vorliegen, damit sie gegebenenfalls, namentlich im Falle einer Mischehe, auf die Vornahme der evangelischen Trauung hinwirken können.

Bu IV. Berfahren bei Berlegung einer firchlichen Pflicht im Ginne Diefes Gefeges.

Es ist die auch in den Berhandlungen der Landessynode wiederholt ausgesprochene Absicht der hier vorliegenden Fassung, die Initiative für das Bersahren ausschließlich dem zuständigen Bastor zu übertragen. Nach § 15`Abs. 1 ist dieser verpflichtet, wenn Anhaltspunkte dafür vor-

liegen, daß ein Gemeindeglied eine kirchliche Pflicht im Sinne des Gesetzes verlett hat, zunächst feelforgerlich auf das Gemeindeglied einzuwirken. Anhaltspunkte find einerseits Keftstellungen, die ber Baftor von Amts megen burch Brufung der verschiedenen ftatistischen Nachweisungen und Liften trifft; andererseits Mitteilungen, Die ihm von Dritten gemacht werben, fei es, bag es fich babei um Kirchenälteste oder um andere Gemeindeglieder handelt. Liegen folche Anhaltspunkte vor, fo barf ber Baftor nicht auf die Weiterverfolgung ber Sache verzichten, sondern ift verpflichtet, ihr nachzugeben und die Anhaltspunkte auf ihre Richtigkeit bin zu prufen. Nur wenn er auf Grund feiner Nachprufung zu ber Überzeugung gelangt, daß die Berletung einer kirchlichen Pflicht im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt, darf er von weiteren Schritten absehen. Die seelsorgerliche Ginwirfung, bei der die Rirchenälteften ibn auf feinen Wunsch zu unterftuten haben, hat fich in allen Fällen, in denen eine Nachholung der verletzten Pflicht möglich ift, darauf zu richten, das Gemeindeglied zu dieser Nachholung zu veranlaffen. Ift eine Nachholung unmöglich, so darf der Baftor nur dann davon absehen, die Angelegenheit dem Kirchenvorstand gemäß § 15 Abs. 3 vorzulegen, wenn das gefamte Berhalten des Gemeindegliedes die Biederbeilegung der Rechte gemäß \$ 18 begründen murde. Andererseits aber muß der Baftor, und zwar unter voller personlicher Berantwortung für jede Bergögerung, bei dem Kirchenvorstand den Antrag stellen, darüber zu beschließen, ob die Berlegung einer kirchlichen Pflicht vorliegt. Gbenfo muß der Kirchenvorstand auf einfachen Antrag bes Baftors bin jedesmal einen ausbrücklichen Beschluß barüber faffen, ob eine Berletung vorliegt oder nicht; er kann nicht etwa den Antrag des Baftors, darüber zu beschließen, aus irgendwelchen Gründen ablehnen.

Zu § 17 Ziffer 2. Verluft des Rechts auf Patenschaft bedeutet, daß das betreffende Gemeindeglied, falls dem taufenden Pastor bekannt ist, daß bei ihm die Verletzung einer kirchlichen Pflicht rechtskräftig sestgestellt ist, als Pate nicht zugelassen werden darf.

Riel, den 11. Mai 1927.

Die Kirchenregierung.

Mr. K. R. 217.

D. Mordhorft.

### Nr. 74. Kirchenflagge.

Riel, den 12. Mai 1927.

Nachdem der Deutsche evangelische Kirchenausschuß in seiner Sitzung vom 8./9. Dezember 1926 den Landeskirchen empsohlen hat, die von ihm eingeführte Kirchenbundesflagge als Kirchensflagge zu übernehmen, haben wir beschlossen, die Kirchenbundesflagge als Kirchenflagge für die Schleswig-Holsteinische Landeskirche einzuführen und den Kirchengemeinden ihre Anschaffung zu empsehlen.

Indem wir bezüglich der Herstellung und Anbringung der Kirchenflagge auf die dem Kirchl. Ges.= u. B.=Bl. Stück 5 beigefügte Anlage verweisen, treffen wir auf Anregung des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses noch folgende Anordnungen für die Fälle, in denen die Kirchensslagge als Trauerflagge geführt werden soll:

Bei Trauerhiffung wird die Flagge mit einem Trauerflor versehen, der in seiner ganzen Stoffbreite (etwa 50-60 cm) verwendet wird.

Die Befestigung geschieht auf folgende Beise:

Der Trauerflor wird oben zu einer breiten doppelseitigen Schleife zusammengelegt und in sich befestigt. Durch ein an der Schleife festgenähtes Band wird dann der Trauerflor zwischen Knopf und Flaggentuch an die die Flagge haltende Stange geknüpft.

Bei aufrechtstehenden Flaggen soll der Trauerflor an jeder Seite mit doppelter Schleife und doppelt heruntersallend angebracht werden und zwar so, daß beide Enden des Flors ungefähr so lang wie das Flaggentuch sind.

Bei wagerechten Flaggenstangen kommt nur eine Schleife doppelt herunterfallend in Frage, die in gleicher Form zu befestigen ist. Auch bei verlängerten Flaggen sür Türme wird ein Flor in Länge der Normalflagge (Länge gleich doppelte Breite) anzusbringen sein.

Die Kirchenregierung.

Mr. 212 K. R.

D. Mordhorft.

## Nr. 75. Umpfarrung der 16 Häuser am Eiderdeich in Tielenhemme aus der Kirchengemeinde Erfde in die Kirchengemeinde Pahlen.

Riel, den 9. Mai 1927.

#### Umpfarrungsurfunde.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der beteiligten Kirchengemeinden sowie nach Anhörung der Propsteispnoden und der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird hierdurch folgendes angeordnet:

§ 1.

Die in der Gemarkung Tielenhemme am Eiderdeich gelegenen Wohnhäuser, Mutterrolle Art. 16, 17 und 368, 2, 1, 22, 254 und 19, 27, 265, 273, 20, 18, 322 und 23, 24, 26, 25, 250 werden aus der Kirchengemeinde Erste in die Kirchengemeinde Pahlen umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1927 in Kraft.

Riel, den 7. April 1927.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

(Siegel)

In Vertretung:

Simonis.

Mr. C. 1526.

Von Staatsauffichts wegen genehmigt.

Schlesmig, den 22. April 1927.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

Mr. II A 583, 44

(L. S.)

gez. Fled.

Borftehende Umpfarrungsurkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. C. 2136.

D. Dr. Freiherr von Beinge.

## Nr. 76. Übertrittsunterweisung.

Riel, den 9. Mai 1927.

Da sich die Bunsche und Antrage auf Übertritt zur evangelischen Landeskirche bezw. auf Wiedereintritt mehren, machen wir auf die nachfolgende Literatur zur Übertrittsunterweisung aufmerksam.

I. Für einfache Leute.

- 1. Bermann Schmidt: Wegweiser für Übertretende. (30 Bf., 100 Stud = 21 RM). Berlag Hoffmann & Reiber, Görlit/Schlesien.
- 2. Josef Schaitberger: Biblischer Glaubensgrund. Berlag der Buppertaler Traftatgefellichaft (E. Biermann), Barmen (empfohlen und gebraucht von D. Niemöller).
- 3. Sans Seeliger: Evangelisch ober katholisch. (Breis 1 RM). Westdeutscher Lutherverlag, Witten (als fehr gut von D. Niemöller empfohlen).
- 4. Lic. Martin Stäglich: Warum evangelisch und nicht fatholisch? (Breis 90 Bf.) Berlag des Ev. Bundes, Berlin W 10, Friedrich-Wilhelm-Str. 2a.
- 5. D. Blankmeifter: Behr und Baffen Nr. 2, ev. Beckftimmen (Stud 5 Bf., 100 Stud = 3 RM. 1000 Stud = 25 RM). - Bas ein en eluth. Chrift von fenier Rirche miffen muß. Frang Sturm & Co., Dregden-A. 16.

#### II. Für Gebildete.

- 1. Brof. D. Scholz: Bas mir der Reformation zu verdanken haben. (Breis 3 RM). Berlag des Evangelischen Bundes.
- 2. Fendt: Erfüllung. Ein Büchlein von wohlgemutem Luthertum. (30 Kf.) Berlag des Ev. Bundes.
- 3. Heim: Befen des evangelischen Chriftentums. Leipzig 1926, Quelle & Meyer.
- 4. Cordier: Ratholisch und evangelisch. Elberfeld 1924.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Beinte. Mr. A. 1156.

#### 98r. 77. Empfehlenswerte Schriften.

Riel, den 2. Mai 1927.

Bei dem Landeskirchenamt sind folgende Bücher eingegangen, die zur Anschaffung empsohlen werden können:

- 1. Der Schundkampf, Blatt der Reichsschundkampsstelle der evangelischen Jungmänners verbände Deutschlands. Verlag der Buchhandlung des Oftbeutschen Jünglingbundes, Berlin C 54, Sophienstr. 19.
- 2. Die christliche Kirche, ihr Werden und Leben, Kämpfen und Arbeiten für Jugend und Schule, dargestellt von Dr. Hermann Mosapp, Oberschulrat in Stuttgart. Quell-Berlag, Stuttsgart. Preis 50 Pf.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. A. 1199.

D. Dr. Freiherr bon Beinge.

## Nr. 78. Aufnahme von Geistlichen und anderen Kirchenbeamten in die Beamtenerholungsheime.

Riel, den 12. Mai 1927.

Nach einer uns vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß zugegangenen Mitteilung können die Beamtenerholungsheime, von denen es 75 gibt, die sich über ganz Deutschland verteilen, auch Geistliche und andere Kirchenbeamte als öffentliche Beamte aufnehmen, wodurch denselben eine verbilligte (nicht freie) Erholungsgelegenheit geboten wird.

Nähere Auskunst hierüber gibt ein vom Deutschen Beamten=Wirtschaftsbund in Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 1, herausgegebener Führer durch die Beamten=Erholungsheime, der von dort zu beziehen ist.

Evangelisch-lutherisches Landesfirchenamt.

Mr. A. 1299.

D. Dr. Freiherr von Beinte.

### Nr. 79. Kirchensammlung für den Evangelischen Bund.

Riel, den 17. Mai 1927.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Sonnstag nach Trinitatis d. Fs. (am 19. Juni) in allen Kirchen unseres Aussichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Evangelischen Bundes abzuhalten ist.

Die Sammlungserträge sind von den Herren Kirchenpröpsten (Landessuperintendent) innershalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung, auf das Posischecksonto des Evangelischen Bundes Schleszwig-Holstein: Hamburg Nr. 34746, abzusühren.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Mr. C. 2450.

#### Personalien.

In den Ruhestand versetzt zum 1. November 1927 auf seinen Antrag der Hauptpaftor Thomsen in Hennstedt.

Die erste theologische Prüfung Ostern 1927 haben bestanden die Kandidaten der Theologie:
1. Wilhelm Behncke-Kiel, 2. Horst Scheunemann-Kiel, 3. Keinhard Wester-Breklum,
4. Hans Vollstedt-Kiel, 5. Hans Schröder-Kendsburg, 6. Max Penzel-Jzehoe, 7. Eduard Gronau-Kiel, 8. Hans Töwe-Schleswig, 9. Martin Pörksen-Kiel, 10. Ernst Jansen-Kiel.

Die zweite theologische Prüfung Ostern 1927 haben bestanden die Kandidaten der Theologie: 1. Friedrich Herntrich=Flensburg, 2. Detlev Niebuhr=Groß=Flottbek, 3. Wulf Steffen=Kiel, 4. Wilhelm Liefland=Rendsburg, 5. Max Steffen=Kiel.

#### Erledigte Pfarrstelle.

Schlichting, Propstei Norderdithmarschen. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsfähen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorshanden. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 16. Juni d. Fs. an den Kirchenvorstand in Schlichting.

Seite 122 (Leerseite)